

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1955	Berlin, den 7. Juni 1955	Inr. 44
Tag	Inhalt	Seite
18. 6. 55	Verordnung über die Stiftung eines Preises für künstlerisches Volksschaffen.....	365
18. 5. 55	Statut des „Preises für künstlerisches Volksschaffen“	365
21. 5. 55	Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1955	366
	Berichtigung	368

Verordnung über die Stiftung eines Preises für künstlerisches Volksschaffen.

Vom 18. Mai 1955

Zur Förderung des künstlerischen Schaffens der Werk tätigen und zur Entfaltung der schöpferischen Kräfte des Volkes auf allen Kunstgebieten wird auf der Grundlage der Programmklärung des Ministeriums für Kultur vom 12. Oktober 1954 über den Aufbau einer Volkskultur in der Deutschen Demokratischen Republik ein

„Preis für künstlerisches Volksschaffen“
gestiftet.

§ 2

Der Preis für künstlerisches Volksschaffen wird für hervorragende Neuschöpfungen, beispielgebende künstlerische Interpretation, richtungweisende wissenschaftliche Forschungsarbeit oder andere vorbildliche kulturpolitische Leistungen auf dem Gebiet des künstlerischen Volksschaffens, die die demokratische Entwicklung unseres Vaterlandes bedeutend gefördert haben, verliehen.

*

§ 3

(1) Den Preis für künstlerisches Volksschaffen können alle Laien- oder Berufskünstler sowie andere Kulturschaffende erhalten, die ihren Wohnsitz in Deutschland haben.

(2) Der Preis für künstlerisches Volksschaffen kann an Volkskunstgruppen, Zirkel oder Einzelpersonen verliehen werden.

§ 4

(1) Der Preis für künstlerisches Volksschaffen kann jährlich, getrennt für Einzelpersonen und Gruppen, in je zwei Klassen verliehen werden:

a) Einzelpersonen:

I. Klasse in Höhe bis zu 5000 DM,

Einzelpersonen:

II. Klasse in Höhe bis zu 3000 DM;

b) Gruppen, entsprechend ihrer Struktur:

I. Klasse in Höhe von 5000 bis 15 000 DM,

Gruppen, entsprechend ihrer Struktur:

II. Klasse in Höhe von 3000 bis 10 000 DM.

(2) Es können jährlich in der Regel fünf Einzelpersonen und drei Gruppen in jeder Klasse ausgezeichnet werden.

(3) Die Träger des Preises für künstlerisches Volksschaffen für Einzelpersonen erhalten ein Ehrenzeichen.

(4) Der Preis für künstlerisches Volksschaffen ist steuerfrei.

§ 5

Die Verleihung des Preises für künstlerisches Volksschaffen erfolgt jährlich am 1. Mai, und zwar erstmalig im Jahre 1956.

§ 6

Die Verleihung des Preises für künstlerisches Volksschaffen erfolgt durch den Minister für Kultur.

§ 7

Einzelheiten der Verleihung regelt das Statut des Preises für künstlerisches Volksschaffen, das vom Ministerrat erlassen wird.

§ 8

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1955 in Kraft.

Berlin, den 18. Mai 1955

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Ministerium für Kultur

Grotewohl Dr. h. c. Joh. R. Becher
Minister

Statut

des „Preises für künstlerisches Volksschaffen“.

Vom 18. Mai 1955

Auf Grund des § 7 der Verordnung vom 18. Mai 1955 über die Stiftung eines Preises für künstlerisches Volksschaffen (GBl. I S. 365) wird folgendes Statut erlassen:

§ 1

(1) Vorschläge für die Verleihung des Preises für künstlerisches Volksschaffen können am das Ministerium für Kultur einreichen:

a) die Mitglieder des Ministerrates;

b) die zentralen Leitungen der Parteien, der Bundesvorstand des FDGB, der Zentralrat der FDJ und der Zentralvorstand der VdGB;